



# LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

## PRESSEINFORMATION

### **Willkürvorwurf an die Videoüberwachungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern aus Karlsruhe: Landesregierung muss endlich handeln!**

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. August 2009\* bescheinigte dem Land Mecklenburg-Vorpommern wie bereits andere Gerichtsurteile eine rechtswidrige Praxis der Videoüberwachung im Straßenverkehr. Das Bundesverfassungsgericht stellte einen Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz fest. Mehrmals betont das Gericht in der Begründung, dass „die Rechtsauffassung, die mittels einer Videoaufzeichnung vorgenommene Geschwindigkeitsmessung könnte auf einen Erlass eines Ministeriums gestützt werden,“ unter „keinem rechtlichen Aspekt vertretbar und daher willkürlich“ ist. „Diese Rechtsauffassung ist verfehlt und unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar,“ wiederholt das Bundesverfassungsgericht seine Kritik an den Urteilen des Amts- und des Landgerichts mehrmals.

„Damit steht die gesamte Videoüberwachungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern sowohl der Ordnungsbehörden, als auch der Polizei auf dem Prüfstand,“ so der Landesbeauftragte für den Datenschutz Neumann zu den Anforderungen aus der Entscheidung des BVerfG. „Wie wir in einer ganzen Reihe unterschiedlicher Anwendungen der Videotechnik bei den Polizeidirektionen und Ordnungsbehörden feststellen mussten, wurden auch dort Videoaufzeichnungen teilweise verdachts- bzw. anlassunabhängig gefertigt und verwendet. Dies haben wir mehrfach kritisieren müssen und sowohl eine klare gesetzliche Grundlage, als auch eine entsprechende Umsetzung in der Polizeipraxis gefordert. Bereits 1999 hat der Landesbeauftragte auf entsprechende Mängel in der Verordnung des damaligen Wirtschaftsministeriums hingewiesen. Der Versuch des Innenministers Caffiers, den Gegenstand des Verfahrens auf ein regionales Problem des Landkreises Güstrow zu reduzieren, ignoriert die Tragweite und Klarheit der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Rang des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen von Videoaufzeichnungen im Straßenverkehr. Auch die Strafprozessordnung ist für den Bereich der präventiven Verkehrsüberwachung weder gedacht noch als Rechtsgrundlage geeignet. Nach meiner Kenntnis besteht dieses Problem in allen Bundesländern,“ so Neumann Bezug nehmend auf eine Pressemitteilung des Innenministeriums vom gestrigen Tage.

„Der parlamentarische Gesetzgeber hat über einen derartigen Eingriff zu bestimmen und Voraussetzungen sowie Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar festzulegen“, stellte das Bundesverfassungsgericht mit großer Deutlichkeit in seinem Beschluss klar.

„Der gegenwärtige rechtsunsichere Zustand ist für Bürger unzumutbar, für die Polizei und Ordnungsbehörden als verantwortliche Stellen riskant (die Kosten des Verfahrens vor dem BVerfG hat das Land zu tragen) und aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht länger hinnehmbar“, so Neumann abschließend.

\* BVerfG, 2 BvR 941/08 vom 11.8.2009,  
[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20090811\\_2bvr094108.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20090811_2bvr094108.html)

verantwortlich:  
Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
- Pressestelle -  
Schloss, Lennéstraße 1  
19053 Schwerin  
Fon: 03 85 / 5 25-21 49  
Fax: 03 85 / 5 25 26 16  
Mail: [Pressestelle@Landtag-MV.de](mailto:Pressestelle@Landtag-MV.de)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin  
19053 Schwerin  
Telefon: 03 85 / 5 94 94-0  
Telefax: 03 85 / 5 94 94-58  
Mail: [datenschutz@mvnet.de](mailto:datenschutz@mvnet.de)

21. August 2009